

Verein Freediving-Nordwestschweiz mit Sitz in Münchenstein

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Freediving-Nordwestschweiz**“, gegründet am 25. August 2013, besteht mit Sitz in Münchenstein ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches, des Obligationen- und Vereinsrecht.

(Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die doppelte Schreibweise männlich/weiblich verzichtet).

2. Zweck und Ziele

- Ziel des Vereins ist die Ausübung des sicheren Tauchsportes, sowie die Pflege der Kameradschaft.
- Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Unterwasserwelt sowie der Umwelt ein.
- Jugend - Förderung
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendung aller Art

4. Mitglieder

4.1 Aktivmitglied kann jede natürliche Person nach dem vollendetem **10.**

Lebensjahr werden, sofern ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter ebenfalls Aktivmitglied ist und den SSI Freediving Basic Kurs (*oder äquivalente Ausbildung*) abgeschlossen hat. Neumitglieder, über deren Aufnahme die Generalversammlung (nachstehend GV) noch zu entscheiden hat, dürfen erst nach der Aufnahme an ihrer ersten GV vom Stimm- und Wahlrecht gebrauch machen. Die Höhe des Aktivmitgliederbeitrages wird jährlich von der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

4.2 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie unterstützen den Verein finanziell, nehmen aber nicht aktiv am Vereinsleben teil. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird. Passivmitglieder können an den Versammlungen und Entscheidungen beratend teilnehmen. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrag wird jährlich von der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

4.3 Ehrenmitglied wird auf Antrag des Vorstandes hin ernannt, wer sich speziell um den Verein verdient gemacht hat.

Verein Freediving-Nordwestschweiz mit Sitz in Münchenstein

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den auf Antrag des Vorstandes und von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Jugendliche Aktivmitglieder bezahlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr einen reduzierten Beitrag, welcher die GV jährlich bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für die Aufnahme die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, mit welcher dieser bestätigt, dass er die volle Verantwortung und Pflichten für den Jugendlichen in vereinsinternen Belangen übernimmt.

Der Vorstand schlägt den Kandidaten der GV zur Aufnahme vor, diese entscheidet definitiv über die Aufnahme.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsident gerichtet werden.

Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider, kommt es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach oder bestehen andere wichtige Gründe, so kann ein Mitglied vom Vorstand vor der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit dem Austritt oder Ausschluss des gesetzlichen Vertreters.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr muss vollständig entrichtet sein. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

Verein Freediving-Nordwestschweiz mit Sitz in Münchenstein

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. die Generalversammlung

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter der Beilage der Traktandenliste.

Anträge sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d. Beschluss über das Jahresbudget
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Behandlung der Ausschlussrekurse

Der Präsident leitet die Versammlung.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Über Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Für eine Statutenänderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine ausserordentliche GV ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche GV einberufen.

Verein Freediving-Nordwestschweiz mit Sitz in Münchenstein

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter (Training)
- 1- 2 Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich gewählt resp. Bestätigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Präsident oder dessen Stellvertretung anwesend ist.

In den Kompetenz des Vorstandes fallen folgende Geschäfte:

- Ausführung der Entscheide der GV
- Die Vertretung des Vereins gegen aussen
- Die Entscheidung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten der GV vorbehalten sind.
- Die Festlegung des Jahresprogramm

10. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung prüft und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und Bilanz und hat das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher zu nehmen.

Der Revisor erstatten der GV schriftlich Bericht über das Ergebnis.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

Verein Freediving-Nordwestschweiz mit Sitz in Münchenstein

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Aufsichtspflicht gegenüber von Mitgliedern wird ausgeschlossen. Jedes Mitglied handelt in treu und glauben gegenüber den Sinn und Zweck des Vereins.

14. Versicherung

Der Verein schliesst für seine Mitglieder keine speziellen Versicherungen ab. Jedes Mitglied ist für seine Versicherung betreffend Unfall, Krankheit, Haftpflicht usw. selbst verantwortlich. Im Unterlassungsfalle ist der Verein nicht haftbar.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25.08.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Statutenänderung Art. 4.1 von der Generalversammlung am 15.09.14 genehmigt.

Reinach, 25. August 2013

Der Präsident:



Dominik Saner

Der Aktuar:



Sandra Saner